EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

VORLÄUFIG
2006/2032(INI)

18.9.2006

ENTWURF EINES BERICHTS

über die externe Dimension der Bekämpfung des Terrorismus
(2006/2032(INI))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

Berichterstatter: Luis Yañez-Barnuevo García

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur externen Dimension der Bekämpfung des Terrorismus
(2006/2032(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vertrag über eine Verfassung für Europa,

– unter Hinweis auf die Artikel 6 und 7 sowie auf Titel V des EU-Vertrags,

– unter Hinweis auf die am 10. Dezember 1948 unterzeichnete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

– unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet am 4. November 1950 in Rom,

– in Kenntnis der derzeit bestehenden 13 Konventionen der Vereinten Nationen zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, der Resolutionen 1368 und 1373 (2001) sowie 1267 (1999) des UN-Sicherheitsrates, der Resolution der Vollversammlung zur globalen Strategie der Vereinten Nationen für die Bekämpfung des Terrorismus und den beigefügten Aktionsplan vom 8. September 2006,

– unter Hinweis auf die Europäische Sicherheitsstrategie – Ein sicheres Europa in einer besseren Welt –, angenommen vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2003, sowie auf die zum gleichen Datum angenommene Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 25. und 26. März 2004 und besonders die Erklärung des Europäischen Rates vom 25. März 2004 zur Bekämpfung des Terrorismus, die eine Solidaritätsklausel enthält,

– unter Hinweis auf den Aktionsplan/revidierten Arbeitsplan der Europäischen Union zur Bekämpfung des Terrorismus, der vom Europäischen Rat in seiner Sitzung vom 17. und 18. Juni 2004 angenommen wurde,

– unter Hinweis auf die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung des Terrorismus, angenommen vom Europäischen Rat am 14. und 15. Dezember 2005, sowie auf die zum gleichen Zeitpunkt angenommene Strategie der Europäischen Union gegen die Radikalisierung und Anwerbung von Terroristen,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Internationalen Gipfels zu Demokratie, Terrorismus und Sicherheit, der vom 8. bis 11. März 2005 in Madrid stattfand,

– unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 27. April 2006 „Gemeinsam gegen den Terrorismus – Empfehlungen für eine weltweite Strategie der Bekämpfung des Terrorismus“ (A/60/825),

– unter Hinweis auf den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex zur Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem Europa-Mittelmeer-Gipfel in Barcelona am 27./28. November

2005 angenommen wurde,

– unter Hinweis auf die Erklärungen der EU und der USA zur Bekämpfung des Terrorismus und Verstärkung der gegenseitigen Zusammenarbeit gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und zur Bekämpfung des Terrorismus vom 26. Juni 2004 und 20. Juni 2005,

– unter Hinweis auf den „Fahrplan“ zur Verwirklichung eines gemeinsamen Raums im Bereich der Außensicherheit zwischen der Europäischen Union und Russland, der am 10. Mai 2005 anlässlich des 15. Gipfeltreffens EU-Russland unterzeichnet wurde,

– unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung EU-ASEAN über die Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus, die am 27. Januar 2003 anlässlich der XIV. Ministerkonferenz EU-ASEAN unterzeichnet wurde,

– unter Hinweis auf die im Jahr 2001 unterzeichnete Gemeinsame Erklärung EU-OAU zum Terrorismus,

– unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das am 17. Juli 1998 von der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen angenommen wurde,

– unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 8. Juli 2005 an den Europäischen Rat und den Rat zu dem Aktionsplan der Europäischen Union gegen den Terrorismus[1],

– gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A6-0000/2006),

A. in der Erwägung, dass der internationale Terrorismus derzeit eine der größten Bedrohungen für Sicherheit, Frieden, Stabilität und die demokratischen Werte der internationalen Gemeinschaft und besonders eine direkte Bedrohung für die europäischen Bürgerinnen und Bürger, die EU-Mitgliedstaaten sowie die Demokratie und den Rechtsstaat darstellt, als Werte, auf denen die Europäische Union gründet,

B. in der Erwägung, dass die Bekämpfung des Terrorismus laut Europäischer Sicherheitsstrategie eine der vorrangigen Aufgaben der Europäischen Union und ein Schlüsselelement ihrer Außentätigkeit darstellt,

C. in der Erwägung, dass die Europäische Union eine eigene Strategie der Bekämpfung des Terrorismus hat, die in eine multilaterale Strategie eingebettet und in der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der Prinzipien des Rechtsstaats verankert sein muss, da der Terrorismus einen direkten Angriff auf alle diese Werte darstellt, und dass jede Verletzung dieser Grundrechte und -freiheiten seitens der Regierungen und demokratischen Kräfte gleichbedeutend ist mit einem Mediensieg und einem politischen Sieg für die Terroristen und diejenigen, die sie unterstützen,

[1] ABl. C 124 E vom 25.5.2006, S. 241.

D. in der Erwägung, dass Terror immer ein Verbrechen ist, das durch nichts zu rechtfertigen ist und in keinem Fall zu Verfolgung oder Durchsetzung politischer Ziele eingesetzt werden darf,

E. in Anerkennung der Tatsache, dass extreme Armut gesellschaftliche Frustration und soziale Ausgrenzung Faktoren sind, die mit zur Entstehung terroristischer Gruppen beitragen und die Unterstützung solcher Gruppen begünstigen können,

F. in der Erwägung, dass der Terrorismus einen idealen Nährboden in Gesellschaften findet, die stark fragmentiert und von Faktoren wie Ungleichheit, Benachteiligung sowie von sozialen, ethnischen und politischen Spannungen gekennzeichnet sind,

G. in der Erwägung, dass eine wirksame Bekämpfung des Terrorismus eine genaue Kenntnis des sozialen, politischen, wirtschaftlichen und religiösen Kontexts erfordert, in dem er auftritt und aus dem seine Akteure und Anhänger rekrutiert werden,

H. in der Erwägung, dass die Gefahr des Terrorismus nicht auf bestimmte geographische Regionen beschränkt ist, sondern dass sich terroristische Organisationen innerhalb und außerhalb unserer Grenzen bewegen und ausreichende Beweise dafür erbracht haben, dass sie in der Lage sind, ihre Angriffe und Gewaltakte auf jedem Kontinent und gegen mehrere Länder gleichzeitig zu führen bzw. auszuüben,

I. in der Erwägung, dass sowohl einzelne Mitgliedstaaten als auch die Union als Ganzes und ihre Institutionen direkte Angriffsziele des internationalen Terrorismus gewesen sind oder sein können,

J. in der Erwägung, dass die bisherigen traurigen Erfahrungen gezeigt haben, dass kein Mitgliedstaat den Terrorismus allein mit Erfolg bekämpfen kann und dass deshalb einerseits eine gemeinsame Politik der Terrorismusbekämpfung seitens der Europäischen Union, die alle Instrumente und Mittel einsetzen muss, die dem Rechtsstaat und der Union zu Gebote stehen, und andererseits eine entschiedene und wirksame internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus notwendig ist,

K. in der Erwägung, dass die globale Dimension des Terrorismus eine ebenso globale Antwort erfordert, die alle Aspekte dieses Phänomens, die sicherheitspolitischen ebenso wie die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte, berücksichtigt,

L. besorgt darüber, dass in Berichten der Sicherheitsdienste im Vorfeld der Attentate von New York und Madrid auf eine drohende Gefahr hingewiesen wurde, diese Informationen jedoch für die Terrorabwehrmaßnahmen nicht richtig interpretiert wurden,

M. in der Erwägung, dass eine enge Koordinierung und ein besserer Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und den Institutionen der Union unabdingbare Voraussetzungen für ein erfolgreiches Vorgehen der Union bei der Terrorismusbekämpfung sind,

N. in der Erwägung, dass die Union bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus von einer bloß reaktiven zu einer proaktiven Präventionspolitik übergehen muss,

O. in der Erwägung, dass die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, um wirksam zu sein, von echter Überzeugung und Entschlossenheit innerhalb der Union und ihrer Mitgliedstaaten getragen werden und die Unterstützung einer sensibilisierten und gut informierten Öffentlichkeit finden muss,

P. in der Überzeugung, dass die Dämonisierung einer bestimmten Kultur, Zivilisation oder Religion im Namen der Terrorismusbekämpfung ein kontraproduktiver Fehler ist,

Grundprinzipien der externen Dimension der Bekämpfung des internationalen Terrorismus

1. unterstützt vorbehaltlos das strategische Ziel der weltweiten Bekämpfung des Terrorismus unter striktester Achtung der Menschenrechte mit dem langfristigen Ziel einer sichereren Europäischen Union, die ihren Bürgerinnen und Bürgern einen echten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bietet; teilt die Ansicht des Rates, dass die größte Gefahr für Europa derzeit, ungeachtet anderer existierender Formen des Terrorismus, von den radikalen und gewalttätigen Gruppen ausgeht, die vorgeben, den Islam zu verteidigen, und an erster Stelle der Al Qaida-Gruppe;

2. betont, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ihre globale Strategie gegen den Terror auf den Grundsätzen aufbauen müssen, die auch die Tätigkeit der Vereinten Nationen leiten, auf einem konstruktiven und aufrichtigen Dialog zwischen Zivilisationen, der den jeweiligen Wahrnehmungen und Besorgnissen unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts Rechnung trägt;

3. betont, dass alle politischen Maßnahmen, die auf höchster politischer Ebene im Rahmen der Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung, im Aktionsplan und der Strategie zur Bekämpfung der Radikalisierung und Rekrutierung von Terroristen ergriffen wurden, ordnungsgemäß und vollständig umgesetzt werden müssen, damit die weitreichenden Mechanismen und Vorschläge in diesen Dokumenten so rasch wie möglich in konkrete und wirksame Maßnahmen vor Ort zur Bekämpfung des Terrorismus umgesetzt werden können;

4. begrüßt die kürzliche Annahme der Strategie der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung und des dazugehörigen Aktionsplans durch die UN-Vollversammlung; äußert Besorgnis über die Verzögerung der Annahme der internationalen Konvention über den internationalen Terrorismus; ermuntert die Institutionen der Union und die Mitgliedstaaten, unermüdlich auf einen internationalen Konsens hinzuarbeiten, der sowohl die Annahme der internationalen Konvention als auch die wirksame Umsetzung der in dieser Strategie und diesem Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen ermöglicht;

5. bedauert, dass einige Mitgliedstaaten trotz der offensichtlich bestehenden terroristischen Bedrohung einige der 13 Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung noch nicht unterzeichnet und/oder ratifiziert haben; erinnert daran, dass derzeit nur 2 Länder alle 13 Übereinkommen unterzeichnet haben, und dass weitere 78 Länder bereits 12 dieser Übereinkommen ratifiziert haben bzw. ihnen beigetreten sind; hält es dennoch für ausgesprochen bedenklich, dass weitere 33 Länder nur 6 oder weniger dieser internationalen Übereinkommen ratifiziert haben bzw. ihnen

beigetreten sind;

6. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachdrücklich auf, die zur wirksamen Umsetzung dieser Übereinkommen erforderlichen internen Rechtsvorschriften zu erlassen;

7. fordert, dass die Außentätigkeit der Union im Bereich der Bekämpfung des internationalen Terrorismus in erster Linie darauf gerichtet sein sollte, radikale bzw. extremistische Gruppen davon abzuhalten, sich dem Terrorismus zuzuwenden und ihn als Taktik zur Durchsetzung ihrer Ziele zu unterstützen; vertritt die Ansicht, dass die in der Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung des Terrorismus festgelegten Ziele im großen und ganzen dieser Zielsetzung entsprechen;

8. betont, dass bei jeder Gelegenheit deutlich gemacht werden muss, dass Terrorismus unter allen Umständen und in jeder Kultur inakzeptabel ist, und dass alle Faktoren, die von den Terroristen ausgenutzt werden können, wie die Entmenschlichung der Opfer, das Auftreten und Fortbestehen gewaltsamer Konflikte, schlechte Regierungsführung, das Fehlen bürgerlicher Rechte oder die Verletzung von Menschenrechten, Diskriminierung aus religiösen und ethnischen Gründen sowie politische und sozioökonomische Ausgrenzung, beseitigt werden müssen;

9. hält es darüber hinaus für wichtig, dass die Außentätigkeit der Union im Bereich der Bekämpfung des internationalen Terrorismus darauf gerichtet ist, den Terroristen den Zugang zu den Mitteln zu erschweren, mit denen sie ihre Angriffe verüben, und ihnen die Möglichkeit zu nehmen, zu reisen, zu kommunizieren und Propaganda zu betrieben und das Internet für ihre Zwecke zu nutzen, finanzielle Unterstützung zu erhalten, Waffen sowohl konventioneller Art als auch Kernwaffen, biologische, chemische oder radiologische Waffen zu beschaffen und leicht an ihre Ziele zu gelangen und die von ihnen angestrebte Wirkung zu erreichen;

10. vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass die in der Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung des Terrorismus vorgesehenen Schutzmaßnahmen in diese Richtung gehen, hinsichtlich ihrer tatsächlichen Wirksamkeit jedoch recht unterschiedlich sind, und dass aus Sicht der Außentätigkeit der Union verschiedene andere Optionen bestehen;

11. empfiehlt, dass die Union in ihrer Außentätigkeit entschlossenen Gebrauch von den Instrumenten macht, die ihr zur Verfügung stehen, um Staaten, die dies tun, davon abzubringen, terroristischen Gruppen Unterstützung zu leisten und terroristische Aktivitäten zu organisieren, zu finanzieren, zu ermutigen oder in anderer Weise zu unterstützen, falls notwendig durch Sanktionen oder Zwangsmaßnahmen;

12. unterstützt vorbehaltlos Initiativen zur Stärkung der Fähigkeit der Staaten, den Terrorismus durch Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und den Aufbau effizienter Systeme der Strafgerichtsbarkeit sowie durch die Förderung einer guten Bildung, der religiösen und kulturellen Toleranz und eines konstruktiven Dialogs mit denjenigen, die mit ihren radikalen Diskursen den Anstoß zu antidemokratischen Handlungen geben könnten, anstelle ihrer Unterdrückung, Verfolgung und Dämonisierung dem Terrorismus die Grundlage zu entziehen;

13. vertritt die Ansicht, dass es die Entwicklung einer solchen präventiven Kapazität auch erfordert, dass die Staaten Maßnahmen gegen die Finanzierung des Terrorismus ergreifen, für die Sicherheit der Verkehrssysteme sorgen, die Möglichkeiten des Internet zur Bekämpfung des Terrorismus nutzen, den Schutz möglicher terroristischer Angriffsziele und die Reaktionsfähigkeit gegen die Terrorattentate sowie die Fähigkeit der Staaten verbessern zu verhindern, dass Terroristen in den Besitz nuklearer, biologischer, chemischer oder radiologischer Substanzen gelangen;

14. betont die Notwendigkeit, bei der Bekämpfung des Terrorismus die Menschenrechte und Grundfreiheiten auf der Grundlage der bestehenden internationalen Rechtsinstrumente zu schützen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Menschenrechte nicht nur einen wesentlichen Wert unserer Kultur und einen eigenständigen Aspekt der Außentätigkeit der Europäischen Union darstellen, sondern dass die Verletzung dieser Rechte zweifellos den Kampf gegen den Terrorismus beeinträchtigt und einen klaren Triumph für die Terroristen bedeutet;

15. hält es für wesentlich, dass ausreichende menschliche und finanzielle Ressourcen zur Bekämpfung des Terrorismus zur Verfügung stehen; unterstützt die verschiedenen Vorschläge, die die Kommission diesbezüglich vorgelegt hat; schlägt vor, dass im Fall einer Operation der GSVP zur Bekämpfung des Terrorismus die gemeinsamen Kosten aus dem Haushalt der Europäischen Union finanziert werden; unterstützt die Einrichtung eines internationalen Fonds zur finanziellen Unterstützung der wirtschaftlich schwächeren Staaten, damit sie ihre Verpflichtungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung erfüllen können;

Die Mittel, die der Union im Bereich ihrer Außentätigkeit zur Bekämpfung des Terrorismus zur Verfügung stehen

16. betont, dass die Europäische Union im Bereich der Außentätigkeit über vielfältige Möglichkeiten zur Bekämpfung des Terrorismus verfügt, und dass es notwendig ist, ihre repressiven und präventiven politischen Instrumente in kohärenter Weise zu verbinden und einzusetzen, nämlich die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, nachrichtendienstliche Erkenntnisse und Informationen sowie jede andere Form der Reaktion, die von den Vereinten Nationen gefordert und unterstützt wird und Teil einer multilateralen Strategie ist;

17. wiederholt deshalb seinen Vorschlag, die Politik der Union zur Terrorismusbekämpfung in ihren Beziehungen zu Drittländern durch Folgendes kohärenter und effektiver zu gestalten:

    a) die Stärkung des politischen Dialogs über dieses Thema, insbesondere mit den Ländern, mit denen die Union und/oder ihre Mitgliedstaaten Assoziierungs- oder Kooperationsabkommen bereits abgeschlossen haben oder im Begriff sind auszuhandeln,

    b) die Unterstützung moderater islamischer Länder in den Bereichen Politik, Handel und Entwicklung,

    c) die Intensivierung des Dialogs im Bereich Terrorismusbekämpfung mit den großen

Partnern der Union (Vereinigte Staaten, Israel, Japan, Australien, Kanada, Russland usw.), wobei auf keinen Fall das Schutzniveau bei den Menschenrechten gesenkt werden darf,

d) die Förderung des internationalen Konsenses über die Annahme der weltweiten Konvention über den internationalen Terrorismus und die Entwicklung der von der Vollversammlung angenommenen Strategie zur Terrorismusbekämpfung,

e) die Forderung an alle Drittstaaten, mit denen die Union Beziehungen unterhält, die 13 Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu unterzeichnen und zu ratifizieren,

f) die strikte Anwendung der Klausel zur Terrorismusbekämpfung, die sich in den Abkommen mit Drittländern findet, ohne „Ad-hoc"-Änderungen, die ihren Inhalt aushöhlen,

g) die Schaffung eines interinstitutionellen Verhaltenskodex für die Außenbeziehungen der Union, der 2002 vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wurde,

h) die engere Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen, die bei der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit weltweit eine Schlüsselposition einnehmen, insbesondere den Vereinten Nationen (und vor allem dem Sicherheitsrat und dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus), der OSZE, dem Europarat und der NATO,

i) die Förderung und strikte Anwendung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mit dem Ziel zu verhindern, dass nichtstaatliche Einrichtungen und Staaten, die nicht dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen beigetreten sind, nukleare, chemische oder biologische Waffen erwerben,

j) eine engere Zusammenarbeit im Bereich Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den Sicherheits- und Nachrichtendiensten sowie zwischen den Polizei-, Justiz- und Zollbehörden der Mitgliedstaaten, einschließlich Europol, Interpol und Eurojust;

18. fordert die Kommission und den Rat auf, in ihren Außenbeziehungen darauf zu bestehen, dass alle Drittländer die verbindliche Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) sowie die Tatsache uneingeschränkt anerkennen, dass der Terrorismus ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt und, wenn er vorkommt, vor den IStGH gebracht werden muss;

19. hält es für unverzichtbar, mehr Stabilität außerhalb der Union durch den Einsatz aller Instrumente, Programme und Ressourcen, die im Bereich der Außentätigkeit zur Verfügung stehen, zu fördern, einschließlich:

a) des neuen Stabilitätsinstruments, in dem langfristig eine neue Rechtsgrundlage für die Hilfe bei Themen wie der Bekämpfung des Terrorismus, der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der

Abrüstung bei konventionellen Waffen oder der menschlichen Sicherheit vorgesehen werden muss;

b) der Unterstützung für das Inkrafttreten dieses Instruments für die Hilfsstrategie, das von der Kommission zur Unterstützung von Drittländern bei der Bewältigung der Bedrohung durch Terrorismus über Programme wie CARDS, TACIS, MEDA usw. vorgeschlagen wurde,

c) der Ausweitung dieser Hilfsstrategie auf alle Bereiche der Außentätigkeit der Union und alle großen Programme zur Entwicklungshilfe, mit Ausnahme derjenigen für die humanitäre Hilfe, die ihrem Wesen nach keinen Bedingungen unterworfen sind,

d) des verstärkten Einsatzes des zivil-militärischen Schnellreaktionsmechanismus,

e) der Einrichtung einer europäischen Agentur für die Opfer des Terrorismus als Anlauf- und Kontaktstelle auf europäischer Ebene für die Bürger, deren Grundrechte infolge der terroristischen Bedrohung, die auf Europa und der übrigen Welt lastet, verletzt werden,

f) der Schaffung einer ähnlichen Agentur im Rahmen der neuen Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, die zur Aufgabe hat, allen Opfern des Terrorismus, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Hilfe zu leisten;

20. fordert die Kommission nachdrücklich auf, kurzfristig eine Mitteilung vorzulegen, in der die bestehenden Mechanismen und Programme für Hilfe aufgelistet werden, um die Bedrohungen der Sicherheit der Union und ihrer Bürger vermindern und ihnen begegnen zu können, und die insbesondere Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung der Effektivität und der Kohärenz der Hilfsprogramme der Union enthält;

21. empfiehlt, die durch den Vertrag über eine Verfassung für Europa eingeräumten Möglichkeiten pragmatisch zu nutzen durch Vorarbeiten wie:

a) die gemeinsame Erarbeitung von Notfallplänen, um die in Artikel I-43 des Vertrags vorgesehene Solidaritätsklausel für gegenseitigen Beistand zur Abwendung terroristischer Bedrohungen oder von Terroranschlägen wirksam werden zu lassen,

b) erforderlichenfalls der Rückgriff auf spezifische Polizei- und/oder Militäraktionen im Rahmen der ESVP als Teil der Reaktion der Union auf den Terrorismus,

c) die Anpassung der im Protokoll 23 vorgesehenen ständigen strukturierten Zusammenarbeit und der „bewaffneten Einheiten“ an die neuen Aufgaben,

d) die Festlegung klarer Kriterien für den Einsatz von Gewalt, bei denen die Empfehlungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sowie die Schlüsselrolle des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bei der Suche, der Aufrechterhaltung und der Herstellung der kollektiven Sicherheit zu berücksichtigen sind;

Die parlamentarische Kontrolle der Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch die Institutionen der Union

22. unterstreicht die entscheidende Bedeutung, die der Prävention im Bereich der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zukommt, und die Notwendigkeit, zeitgleich mit den anderen Mitgliedstaaten und Institutionen der Union alle Informationen auszutauschen, die durch verlässliche und effiziente Informationssysteme und eine professionelle und gründliche Evaluierung der Berichte erlangt werden, die von den verschiedenen Polizei- und Nachrichtendiensten erarbeitet werden;

23. fordert den Rat auf, die interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Zugang des Europäischen Parlaments zu sensiblen Informationen des Rates im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik[1] so zu überarbeiten und zu aktualisieren, dass das derzeitige Verfahren der Übermittlung vertraulicher Informationen verbessert und die Übermittlung auch an das EP von allen im Bereich der Bekämpfung des internationalen Terrorismus verfügbaren Informationen sichergestellt wird, damit ihm in keinem Fall diejenigen Informationen verweigert werden können, die im internen Rahmen dem nationalen Parlament durch die jeweiligen Regierungen der Mitgliedstaaten oder die internationalen Organisationen, denen sie angehören, übermittelt werden müssen bzw. mussten;

24. fordert den Rat auf, sich in seinem Jahresbericht über die GASP nicht auf die Beschreibung der Tätigkeiten der Union im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus zu beschränken, sondern auf der Grundlage des Artikels 21 des Vertrags über die Union das Europäische Parlament zu den Hauptaspekten und den grundlegenden Optionen dieses Kampfes wirklich zu konsultieren, die eine Priorität der europäischen Sicherheitsstrategie, der Außentätigkeit der Union und der GASP allgemein darstellen; hält seine Unterrichtung und Konsultierung im Fall von schweren Terroranschlägen erforderlichenfalls über den in der vorstehend erwähnten interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. November 2002 vorgesehenen Sonderausschuss für unverzichtbar;

25. hält den hochrangigen politischen Dialog über die Bekämpfung des Terrorismus, zu dem halbjährlich das EP, der Rat und die Kommission zusammentreten, für ein gutes Beispiel für die Möglichkeiten, die sich für die unverzichtbare interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus bieten; schlägt vor, dass diese Treffen mindestens vierteljährlich stattfinden, und dass auch die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse für die drei großen Bereiche der Außentätigkeit (auswärtige Angelegenheiten, internationaler Handel und Entwicklungszusammenarbeit) Mitglieder der Delegation des Europäischen Parlaments werden;

26. fordert, dass die vom Lagezentrum (SitCen) für den Rat der Union erarbeiteten Berichte regelmäßig auch dem Europäischen Parlament erforderlichenfalls nach Maßgabe der in besagter interinstitutionellen Vereinbarungen vorgesehenen Modalitäten übermittelt werden;

27. misst der engen Beteiligung des Europäischen Parlaments am Mechanismus für die Durchführung der in Artikel III-329 des Vertrags über eine Verfassung für Europa vorgesehenen Solidaritätsklausel auch in den Fällen grundsätzliche Bedeutung bei, in denen die getroffenen Entscheidungen Auswirkungen im Bereich der ESVP haben;

[1] ABl. C 298 vom 30.11.2002, S. 1.

28. fordert die Kommission und den EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung auf, dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Entwicklung ihrer Tätigkeiten in diesem Bereich vorzulegen und die einschlägigen Anmerkungen und Empfehlungen des Europäischen Parlaments zu berücksichtigen;

29. fordert den Rat erneut nachdrücklich auf, das Parlament über die regelmäßige Aktualisierung des gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus[1] (Beziehung terroristischer Gruppen und Organisationen) und seine Entwicklung seit 2001 zu informieren;

30. sagt zu, einen verstärkten Dialog mit den nationalen Parlamenten im Bereich der Bekämpfung des internationalen Terrorismus einzurichten, um eine gemeinsame parlamentarische Kontrolle der Tätigkeiten der verschiedenen Sicherheits- und Nachrichtendienste sicherzustellen, denn es obliegt dem Europäischen Parlament als Vertreter der Völker der Europäischen Union, die Wirksamkeit von EU-Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich der Tätigkeiten des EU-Koordinators und der verschiedenen in diesem Bereich tätigen Organe, zu überprüfen;

o
o o

31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat sowie der Organisation der Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen zu übermitteln.

[1] ABl. L 344 vom 28.12.2001, S.93.